



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 8

Brilon, 26.07.2018

Jahrgang 48

INHALT:

1. Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW für Herrn Matei Gabor
2. Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW für Herrn Gabriel Burcea
3. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2018
4. Lärmaktionsplan der Stadt Brilon, Beschluss und Inkrafttreten gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG aktuelle Fassung) i. V. m. § 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW aktuelle Fassung)
5. Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle „Im Streitfeld“, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 363
6. 3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 „Mark“, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Für Herrn Matei Gabor, – ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland –, liegt eine Anhörung zur Abholung vom 12.07.2018 bereit (Aktenzeichen III/32 01-2018).

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Anhörung nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.


Dieses Schreiben gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung- als zugestellt.

Zu diesem Schreiben kann innerhalb einer Woche, nach seiner Zustellung, Stellung genommen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 12.07.2018
Aktenzeichen: III/32 01-2018

Im Auftrag


Bange





Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Örtl. Ordnungsbehörde

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Für Herrn Gabriel Burcea, – ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland –, liegt eine Anhörung zur Abholung vom 12.07.2018 bereit (Aktenzeichen III/32 02-2018).

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Anhörung nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieses Schreiben gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung- als zugestellt.

Zu diesem Schreiben kann innerhalb einer Woche, nach seiner Zustellung, Stellung genommen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 12.07.2018
Aktenzeichen: III/32 02-2018

Im Auftrag



Bange



Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2018

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 10.04.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1.
Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2018 wird

im **Erfolgsplan** auf

| | | |
|--------------------------|----------------|----------------|
| a) Erträge | 1.629.320,83 € | |
| Eigenmittel | 0,00 € | 1.629.320,83 € |
| b) Aufwendungen | | 1.627.695,00 € |
| c) Jahresgewinn/-verlust | | 1.625,83 € |

und im **Investitionsplan** auf

| | |
|-----------------|-------------|
| a) Einzahlungen | 29.000,00 € |
| b) Auszahlungen | 29.000,00 € |

festgestellt.

2.
Kredite werden nicht veranschlagt.

3.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4.
Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.
Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.
Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.
Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2016, Quelle: IT NRW):

| | |
|----------------|------------------------------|
| Brilon | 25.690 (2016: 26.232) |
| Marsberg | 20.232 (2016: 19.968) |
| Olsberg | 14.941 (2016: 14.874) |
| gesamt: | 60.863 (2016: 61.074) |

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Stadt Brilon | 55.823,69 € |
| Stadt Marsberg | 48.054,09 € |
| Stadt Olsberg | 40.522,22 € |

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte sofort und am 15.07.2018 zu zahlen.

Brilon, 10.04.2018

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klauke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 09.07.2018 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 13.07.2018



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Brilon

Beschluss und Inkrafttreten

gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG aktuelle Fassung) i.V.m.
§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW aktuelle Fassung)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Lärmaktionsplan Stufe 3 für die Stadt Brilon in der vorliegenden Fassung.“

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i.V.m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 12. Juli 2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Lärmaktionsplan kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Außerdem kann der Lärmaktionsplan Stufe 3 über das Internetportal der Abteilung Stadtplanung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik „Bauleitpläne“, Unterpunkt „Rechtskräftige Bauleitpläne“ → „Planungskonzepte / sonstige Satzungen“ eingesehen werden.

Die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Lärmaktionsplan dokumentiert. Die daraus resultierenden Ergebnisse ergeben sich aus der dem Plan beigefügten Beschlussvorlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplans Stufe 3 der Stadt Brilon in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses des Rates und des Inkrafttretens des Lärmaktionsplans Stufe 3 der Stadt Brilon wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 16. Juli 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 363.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2018 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 1900 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.


Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Brilon, den 16. Juli 2018

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Anlage



Bekanntmachung

3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Teilbereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) BauGB.

Ferner beschließt der Rat die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 20. August 2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden (siehe § 13 a (3) Nr. 1 BauGB).

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung eines aufgegebenen Kinderspielplatzes im vorhandenen Baugebiet "Mark" zu schaffen. Zu diesem Zweck soll die Festsetzung einer -Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz"- zugunsten einer überbaubaren Grundstücksfläche im -WA- Allgemeinen Wohngebiet aufgehoben werden.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Planentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Dienstag, dem 21. August 2018,
um 18:30 Uhr
im Pfarrheim in Scharfenberg, Am Junker 1**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 16. Juli 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

